jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/29 7Ob2435/96f, 7Nd503/02, 7Nc21/03b, 2Nc7/05k, 6Nc22/07y, 9Nc19/09g, 10Nc20/10p, 6Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1997

Norm

JN §44
JN §111 Abs1

Rechtssatz

Die Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 111 Abs 1 JN setzt voraus, dass das übertragende Gericht auch bisher nach dem Gesetz zur Besorgung der Sachwalterschaftssache zuständig war. Andernfalls hat es in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu überweisen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2435/96f
  Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2435/96f
- 7 Nd 503/02
  Entscheidungstext OGH 12.04.2002 7 Nd 503/02
- 7 Nc 21/03b
  Entscheidungstext OGH 17.07.2003 7 Nc 21/03b
  nur: Die Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 111 Abs 1 JN setzt voraus, dass das übertragende Gericht auch bisher nach dem Gesetz zur Besorgung der Sachwalterschaftssache zuständig war. (T1)
- 2 Nc 7/05k
  Entscheidungstext OGH 31.03.2005 2 Nc 7/05k
  Beisatz: Hier: Obsorgeverfahren. (T2)
- 6 Nc 22/07y
  Entscheidungstext OGH 15.11.2007 6 Nc 22/07y
  nur: Die Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 111 JN setzt die (örtliche wie internationale) Zuständigkeit des übertragenden Gerichtes voraus. (T3)
  Beisatz: Hier: Einleitung des Verfahrens. (T4)
- 9 Nc 19/09g
  Entscheidungstext OGH 21.10.2009 9 Nc 19/09g
  Auch; Beis wie T2

- 10 Nc 20/10p
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 10 Nc 20/10p
  Auch
- 6 Ob 154/13k
  Entscheidungstext OGH 09.09.2013 6 Ob 154/13k
- 6 Nc 3/16t
  Entscheidungstext OGH 26.02.2016 6 Nc 3/16t
  Auch; nur T3; Beis wie T4
- 5 Nc 12/16h
  Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Nc 12/16h
  Auch; Beisatz: Der Beschluss des überweisenden Gerichts ist nicht als Übertragungsbeschluss bezeichnet und geht auch nicht von einer Änderung der Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuständigkeit aus, sondern spricht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 44 JN die Unzuständigkeit dieses Gerichts unter gleichzeitiger Überweisung der Pflegschaftssache an das überwiesene Gericht aus. Damit liegt ein Überweisungsbeschluss gemäß § 44 JN und nicht ein Übertragungsbeschluss nach § 111 JN vor. (T5)
  Beisatz: Dem überwiesenen Gericht kommt keine Befugnis zu, diesem zweifelsfrei erklärten Entscheidungswillen des überweisenden Gerichts eine andere Bedeutung zu geben. Für die von ihm vorgenommene „Umdeutung" des Überweisungsbeschlusses als Übertragungsbeschluss gemäß § 111 JN besteht keine Rechtsgrundlage. (T6)
  Beisatz: So schon 9 Nc 9/11i; 9 Nc 29/14k. (T7)
- 10 Nc 16/17k
  Entscheidungstext OGH 21.07.2017 10 Nc 16/17k
  Auch
- 5 Nc 11/19s
  Entscheidungstext OGH 22.05.2019 5 Nc 11/19s
  nur T3
- 4 Nc 23/20z
  Entscheidungstext OGH 30.11.2020 4 Nc 23/20z
  Vgl; Beisatz: Hier: Unterhaltssache. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107254

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at